

# RS Vwgh 1998/1/30 96/19/2519

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §13 Abs1;

AufG 1992 §6 Abs2 idF 1995/351;

AVG §68 Abs1;

FrG 1993 §15 Abs1;

FrG 1993 §18;

## Rechtssatz

Wird nur die Vollstreckung des rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes aufgeschoben, ändert dies nichts daran, daß sich der Fremde nicht iSd § 15 Abs 1 FrG 1993 und des § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 aufgrund einer ihm erteilten Berechtigung rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Für den Antrag des Fremden auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind daher die Erfolgsvoraussetzungen des § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 maßgeblich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996192519.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>